

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 7

Anröchte, 22. August 2019

24. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung	36
2. Öffentliche Bekanntmachung - Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten	37
3. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte	38
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II	39

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

1. Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung

Das Mitglied des Rates der Gemeinde Anröchte, Herr Norbert Schulte, Bergstraße 6, 59609 Anröchte-Effeln, ist am 07.08.2019 verstorben.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird hiermit festgestellt, dass

Herr Peter Strugholtz, sen., wohnhaft Feldmark 3 in 59609 Anröchte-Effeln,
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) -,

als Nachfolger in die Vertretung einrückt.

Herr Strugholtz wurde mit Schreiben vom 19.08.2019 über seine Ersatzbestimmung unterrichtet und hat mit Erklärung vom 19.08.2019 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

59609 Anröchte, 20. August 2019

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter
In Vertretung
gez. Hüls
H ü l s

2. Öffentliche Bekanntmachung - Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) und
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform

widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Gemeinde Anröchte, Ordnungs- und Sozialamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zu richten.

Wichtig:

Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 20. August 2019

gez. Schmidt
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2018, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 41.392,99 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2018 auf 46.462,53 €.

Die Schulzweckverbandsversammlung der Sekundarschule Anröchte/Erwitte hat in der Sitzung vom 14.05.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 festgestellt und dem Schulzweckverbandsvorsteher für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird gemäß der § 14 Abs. 3 Schulzweckverbandsatzung Sekundarschule Anröchte/Erwitte den Verbandsmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis erstattet.

Mit Schreiben vom 18.06.2019 teilt die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2018 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 20.08.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Anröchte, 20. August 2019

gez. Hüls
Zweckverbandsvorsteher

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II und in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Erweiterung des Änderungsbereiches beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

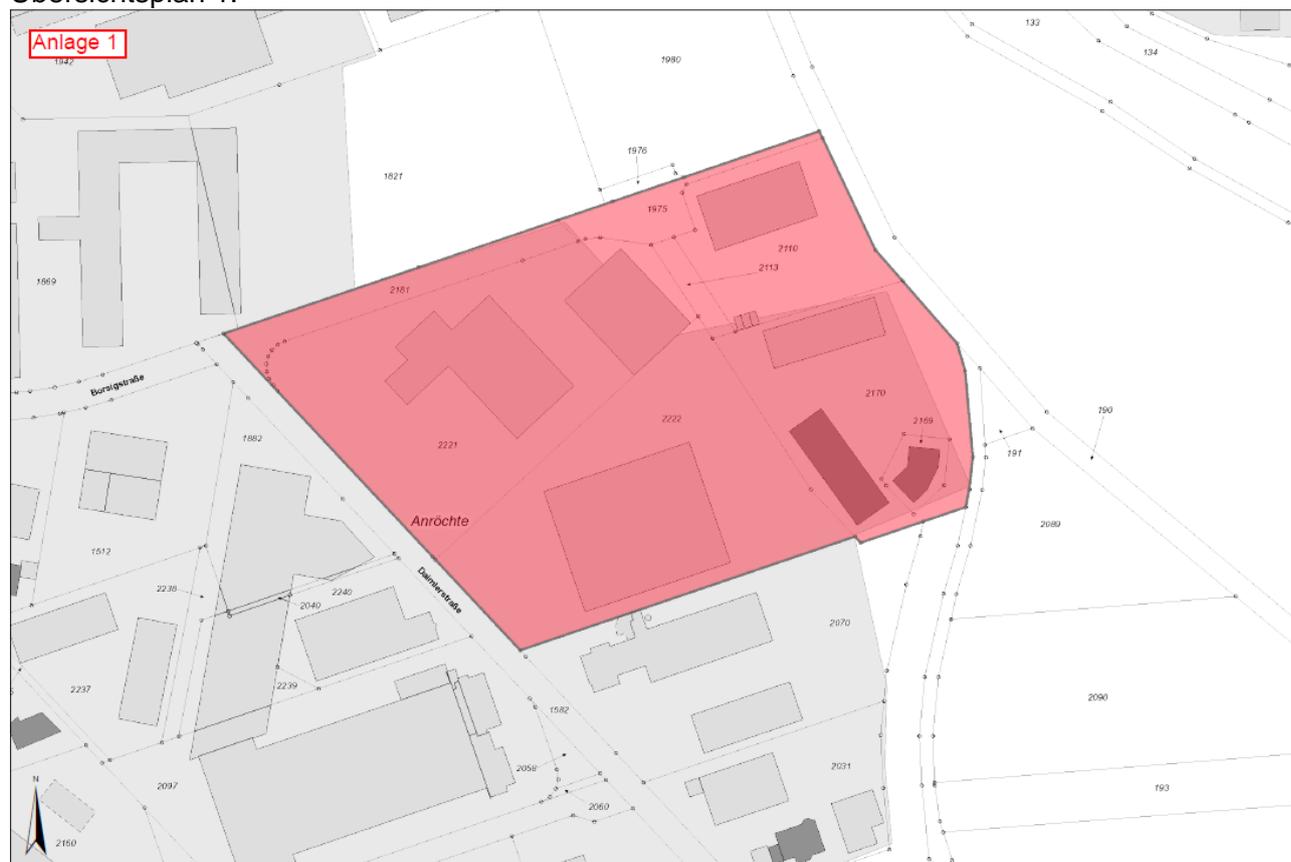
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Anröchte-West.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Baugrenze an der Daimlerstraße zu verschieben und den Bebauungsplan dem tatsächlichen Straßenverlauf im Bereich der Borsigstraße (Übersichtsplan 1) anzupassen.

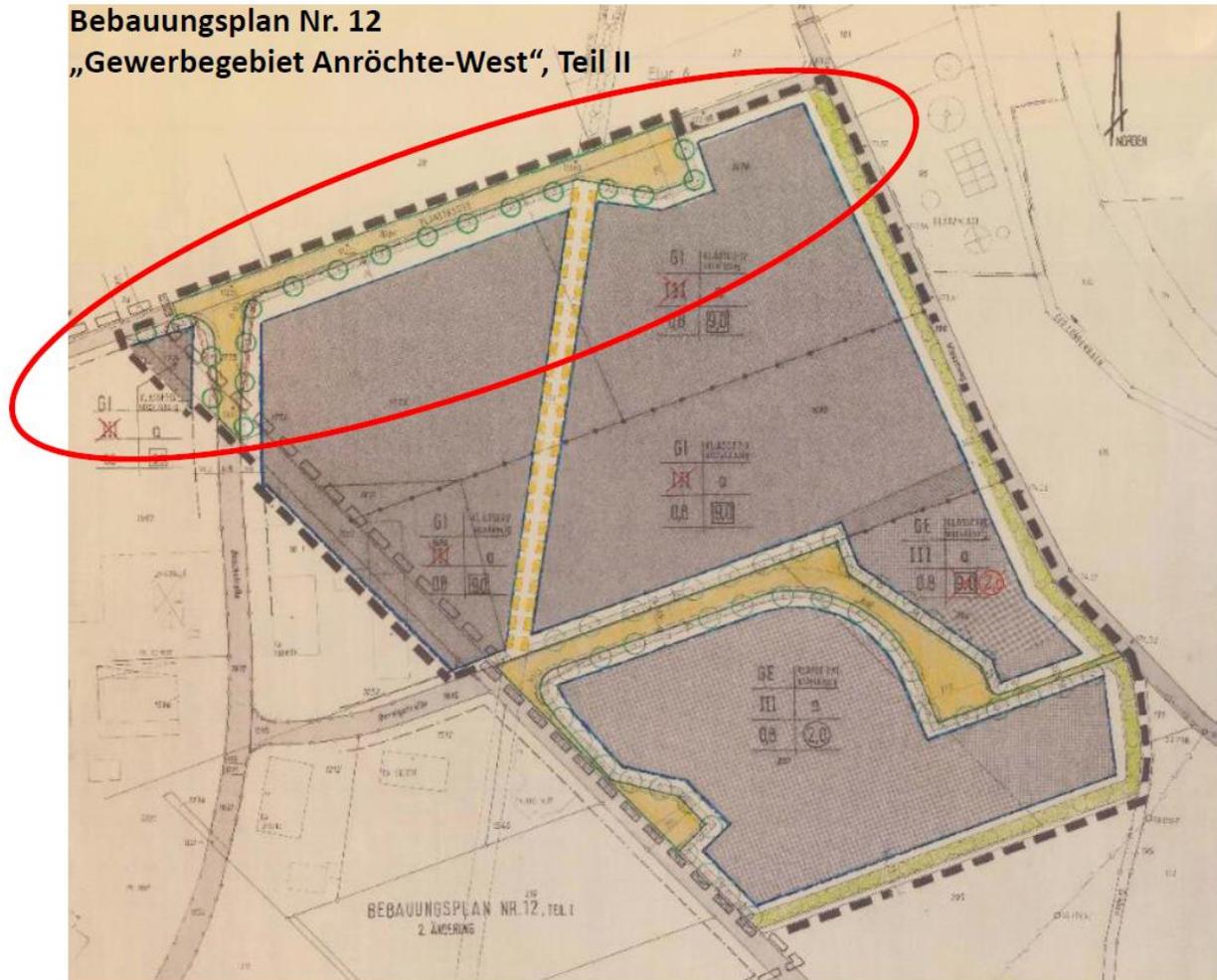
Weiterhin soll im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes die Straßenfläche durch überbaubare Fläche ersetzt werden. Die geplante Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entfällt (Übersichtsplan 2).

Übersichtsplan 1:



Übersichtsplan 2:

**Bebauungsplan Nr. 12
„Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II**



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. August 2019

gez. Schmidt
Bürgermeister

Bürgerhaus

Anröchte

*Für jeden Anlass
der richtige Rahmen...
...und der passende Raum!*



www.buergerhaus-anroechte.de

02947/888-0

post@anroechte.de

+Hochzeiten+Messen+Konzerte+Abifeten+Jubiläen+Firmenevents+